

Organisationsverfügung

04/2011 vom 22.02.2011

Jobcenter Landkreis Birkenfeld

Verteiler: alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Datenschutz

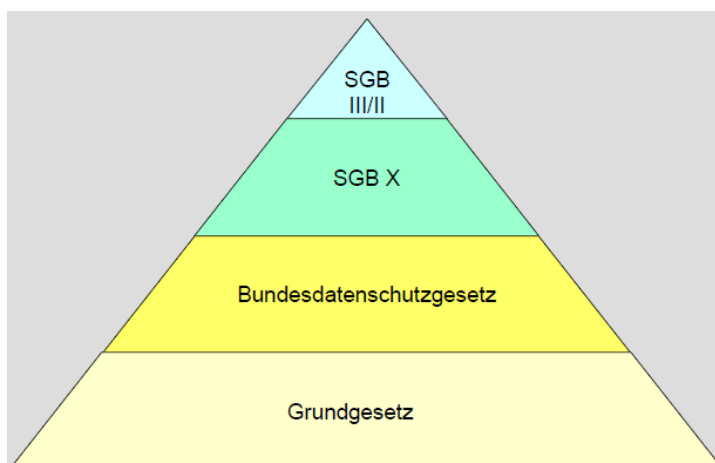
1 Vorbemerkung

§ 50 Abs. 2 SGB II n. F sieht vor, dass die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) verantwortliche Stelle i.S.d. § 67 Abs. 9 SGB X ist. Gemäß § 4 f BDSG muss danach in jeder gemeinsamen Einrichtung eine/e eigene/r Datenschutzbeauftragte/r bestellt werden.

Ziel des Datenschutzes im Jobcenter Landkreis Birkenfeld ist es, die einzelne Person (z.B. Kunde / Mitarbeiter) davor zu schützen, dass ihre Daten in unzulässiger Weise verwendet werden. Jeder Bürger hat das Recht auf informelle Selbstbestimmung. Das bedeutet, dass jeder Bürger wissen können muss, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmt er selbst (Er ist „Herr seiner Daten“).

Die Organisationsverfügung ist zur besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform abgefasst. Dies bedeutet keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts.

2 Gesetzliche Grundlagen



[SGB III / SGB II](#)

[SGB X §§67-85a](#)

[Bundesdatenschutzgesetz](#)

GG [Art.1](#), [Art.2](#), [Art. 5](#)

3 Sozialdaten

3.1 Definition

Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person. ([§67 SGB X](#))

3.2 Sozialdaten im Jobcenter

- Personenbezogene Daten von Arbeitssuchenden (Familienstand, Berufserfahrung, gesundheitliche Einschränkungen, Schulden, Vorstrafen, sonstige Eignungsmerkmale)
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Arbeitgebern (Arbeitszeitregelungen, Lohn- und Gehaltsstrukturen, Führungsstile, Aufstiegsmöglichkeiten, Unfallgefahren, usw.)

3.3 Erhebung von Sozialdaten

Erhebung ist das aktive und zielgerichtete Beschaffen von Daten über den Betroffenen. Dies ist nur zulässig wenn die Kenntnis der Daten zur gesetzlichen Aufgabenerledigung notwendig ist. Der Betroffene muss über den Zweck der Erhebung informiert werden, z.B. durch Merkblätter, Antragsvordrucke, o.ä.. ([§67 Abs.5 SGB X](#) und [§§67a-b SGB X](#))

3.4 Grundsätze der Sozialdatenerhebung:

- Erforderlichkeitsgrundsatz – Kenntnis notwendig zur Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch II / III
- Zweckbindungsprinzip – nur zu dem jeweils aktuellen und bestimmbar verbundenen Zweck zulässig. Datenvorratshaltung ist unzulässig!
- Ersterhebungsgrundsatz – grundsätzlich beim Betroffenen selbst erheben.
- Transparenzgebot – Hinweispflichten der erhebenden Stelle
- Datensparsamkeit und Datenvermeidung – Umfang unabdingbar
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Datenerhebung ist das geeignete Mittel ohne zweckmäßige Alternative

4 Verarbeitung von Sozialdaten

Unter Verarbeitung versteht man das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Die Verarbeitung von Sozialdaten ist nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB dies erlaubt, anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. ([§67 Abs.6 SGB X](#) und [§§67b-c SGB X](#))

5 Nutzung von Sozialdaten

Nutzung ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt. Auch die Weitergabe der Sozialdaten innerhalb des Jobcenters stellt eine Nutzung dar. Hier gilt der gleiche Grundsatz wie bei der Verarbeitung der Sozialdaten: Die Verarbeitung von Sozial-

daten ist nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB dies erlaubt, anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. ([§67 Abs.7 SGB X](#) und [§§67b-c SGB X](#))

6 Übermittlung von Sozialdaten

Wenn Daten vom Jobcenter an eine Person oder Stelle außerhalb des Jobcenters weitergegeben werden, so spricht man von einer Übermittlung. Zur Übermittlung muss die Einwilligung der betroffenen Person vorliegen oder eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den [§§68-78 SGB X](#) gegeben sein. ([§67 Abs.6 Satz 2 Nr.3 SGBX](#) und [§67d SGB X](#))

6.1 Übermittlungsregelungen:

6.1.1 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

→ Das ist der häufigste Fall einer Übermittlung im Jobcenter. Die Übermittlung von Sozialdaten ist hierbei nur zulässig soweit sie erforderlich ist. (z.B. Maßnahmeträger mit Integrationsziel, Rentenversicherung, Rechnungshöfe) Grundlage bildet [§69 SGB X](#).

6.1.2 Übermittlung an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte

→ Über diese Ermittlungsersuchen entscheidet in allen Fällen der Leiter der ersuchten Stelle, sein Vertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter ([§68 Abs.2 SGB X](#)). Besonders bevollmächtigte Bedienstete sind auch die Teamleiter und der Beauftragte für den Datenschutz. Diese Anfragen dürfen nur auf dem Schriftweg erfolgen und das Ersuchen darf nicht länger als 6 Monate zurück liegen. Rechtsgrundlage hierfür bildet [§68 SGB X](#).

6.2 Verschlüsselungsmöglichkeit im Basisdienst E-Mail in der BA

Die [HEGA 01/11 – 08](#) regelt die flächenweite Einführung der Verschlüsselungsmöglichkeit im Programm Outlook in der BA. Die Verschlüsselungsmöglichkeit für den Basisdienst E-Mail kann nur mit einer korrekt frei geschalteten, digitalen Dienstkarte (dDK) bzw. Gästekarte und der entsprechenden Genehmigung der zuständigen Führungskraft genutzt werden. Die Verschlüsselungsmöglichkeit für den Basisdienst E-Mail kann sowohl zur internen Kommunikation im BA-Intranet wie auch zur externen Kommunikation mit Dritten (z.B. Arbeitgebern) verwendet werden.

Bei der Kommunikation mittels E-Mails ist eine besondere Sorgfalt notwendig, da bei der Übertragung in einem öffentlichen Netz die E-Mail durch Dritte eingesehen und verändert werden kann. Derzeit sind wir nicht in der Lage an Dritte (z.B. Arbeitgeber) sensible Informationen (z.B. Bewerbungsunterlagen) auf einem gesicherten elektronischen Wege mittels E-Mail im Programm Outlook zu übertragen. Auch innerhalb der BA und den Grundsicherungsstellen ist nur eine ungesicherte Kommunikation per E-Mail im Programm Outlook möglich. Dadurch besteht bei der Übertragung von Informationen die Gefahr, dass sensible Informationen unbefugt offenbart (ggf. Verstoß gegen § 203 StGB) und Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Die Einführung der dDK im Jobcenter Landkreis Birkenfeld wird vermutlich erst im Sommer 2011 möglich sein. Nach der Einführung der dDK ist die Verschlüsselungsmöglichkeit im Programm Outlook sowohl im BA-Intranet als auch im Schriftverkehr mit externen Stellen anzuwenden, wenn sensible Informationen mit Schutzbedarf, insbesondere Informationen mit personenbezogenen Daten, Sozialdaten oder Geschäftsgeheimnissen, versendet werden sollen. Bis dahin ist die Übermittlung von Sozialdaten per E-Mail zu unterlassen.

7 Rechte der Betroffenen

7.1 Auskunftsrecht

Einer Person ist auf Antrag Auskunft zu den gespeicherten Sozialdaten zu erteilen. Der Antrag kann schriftlich, telefonisch oder durch mündliche Vorsprache erfolgen. Dies beinhaltet auch die Akteneinsicht und das Recht auf Anfertigung von Fotokopien ([§25 SGB X](#)). Das Auskunftsrecht umfasst alle Sozialdaten des Betroffenen unabhängig des Aufbewahrungsortes bzw. Speichermediums, sofern die Identität des Betroffenen zweifellos geprüft wurde. Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich unentgeltlich. ([§83 SGB X](#))

7.2 Widerspruchsrecht

Der Betroffene hat außerdem das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der Sozialdaten. ([§84 SGB X](#))

8 Beauftragter für den Datenschutz

Im Jobcenter Landkreis Birkenfeld wurde Herr (Zi.) als Beauftragter für den Datenschutz bestellt. Er ist auch bei Abwesenheit der Führungskräfte ein bevollmächtigter Bediensteter i.S.d. [§ 68 Abs.2 SGB X](#). Die Rolle des Beauftragten für Datenschutz ist definiert als beratende und unterstützende Tätigkeit für die Fach- und Führungskräfte.

9 Inkrafttreten

Die Organisationsverfügung tritt am 22.02.2011 in Kraft.

Andere Organisationsverfügungen werden hierdurch nicht berührt. Die Anlage „[Datenschutz Praxistipps](#)“ ist Bestandteil der Organisationsverfügung und künftig zu beachten.

Idar-Oberstein, 22.02.2011

gez.

- Geschäftsführer -